

Synopse

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich in Brakel

vom 19.05.2006 in der zurzeit gültigen Fassung	ab dem 01.08.2019 (Neufassung)
Präambel Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brakel am 11. Mai 2006, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 02.05.2008, 2. Änderungssatzung vom 03.06.2013, 3. Änderungssatzung vom 30.03.2015, 4. Änderungssatzung vom 03.02.2016 und 5. Änderungssatzung vom 07.04.2017 folgende Beitragssatzung beschlossen:	Präambel Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 2,3,4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102/SGV NRW 223), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 43) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Brakel in seiner am _____ folgende Beitragssatzung beschlossen:
§ 1 Offene Ganztagschule (1) Die Stadt Brakel betreibt an den städtischen Grundschulen Klöckerstraße 25, Brakel (Annenschule –Grundschulverbund Brakel-Hembsen- und der Katholischen Grundschule der Stadt Brakel) eine „Offene Ganztagschule“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03, S. 45) in der Neufassung vom 26.01.2006 (ABl. NRW Nr. 2/06, S. 29). Die Regelbetreuungszeit beginnt nach Unterrichtschluss und endet um 16.00 Uhr.	§ 1 Offene Ganztagschule (1) Die Stadt Brakel ist Träger der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Brakel (Hauptstandort Brakel/Teilstandort Hembsen) und bietet an der Schule zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen und bei Bedarf auch in den Ferien pädagogische Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) im Primarbereich an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit i.d.R. an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr. Die Angebote gelten als schulische Veranstaltung und finden im Rahmen des Schulprogramms statt.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich. (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Brakel gem. § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes –KiBiz- in Nordrhein-Westfalen.	(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der OGS bzw. kann aus den einschlägigen Rechtsvorschriften hergeleitet werden. Die Teilnahme an den Angeboten der OGS im Primarbereich ist freiwillig. (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme des offenen Ganztages werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der OGS erhebt die Stadt Brakel gem. § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes –KiBiz- in Nordrhein-Westfalen. Die Höhe des mtl. Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.
§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule (1) Die Anmeldung zur offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen und gilt grundsätzlich mindestens für ein Schuljahr. (2) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03) in der zurzeit gültigen Fassung an. (3) Die Erziehungsberechtigten schließen über die Aufnahme des Kindes in die OGS mit der Stadt Brakel einen Betreuungsvertrag ab, der nähere Einzelheiten regelt.	§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule (1) Die Anmeldung eines Kindes zur OGS hat schriftlich an der Schule von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in die OGS trifft die Schule in Absprache mit der OGS. Die Teilnahme eines Kindes an den Angeboten der OGS ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich. (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Bedingungen dieser Satzung an. Für die Bereitstellung des Platzes in der OGS werden öffentlich-rechtliche Elternbeiträge gem. dieser Satzung erhoben. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag der in 12 monatlichen Teilbeiträgen zu entrichten ist. Kosten der Mittagsverpflegung werden durch die Stadt kostendeckend gesondert geltend gemacht. (3) Die Erziehungsberechtigten schließen bei Aufnahme des Kindes in die OGS mit der Stadt Brakel für das jeweilige Schuljahr einen Betreuungsvertrag ab, der nähere Einzelheiten regelt. Der Betreuungsvertrag ist für ein Schuljahr bindend und kann verlängert werden. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages berechtigt das Kind zur Teilnahme an den Angeboten der OGS und löst die Beitragspflicht der Eltern nach §§ 3 und 4 dieser Satzung aus.

	(4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Fällen nach Entscheidung der Schule (z.B. Zuzug, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. d.M. unter Beachtung der begrenzten Platz- und Personalkontingente möglich. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger. (5) Eine unterjährige Abmeldung eines Kindes ist zum letzten d.M. grundsätzlich nur im Einzelfall durch Entscheidung der Schule möglich (z.B. Schulwechsel, Umzug, nachvollziehbar begründete pädagogische oder familiäre Umstände). Die Abmeldung hat durch Kündigung des Betreuungsvertrages schriftlich zu erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.
§ 3 Höhe des Elternbeitrages (1) Beitragspflichtig sind die Eltern der Schüler/-innen, die in der offenen Ganztagschule betreut werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen. (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08.-31.07.des Folgejahres), wobei die Beitragspflicht auch in den Ferien besteht und wird nicht durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, Bewegliche Ferientage oder Feiertage) der offenen Ganztagschule berührt. (4) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein zusätzlicher Betrag pro Kind und pro Mahlzeit zu entrichten, der jederzeit zwecks Kostendeckung angepasst werden kann.	§ 3 Höhe des Elternbeitrages (1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/-innen, die in der OGS betreut werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen. (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08.-31.07.des Folgejahres), wobei die Beitragspflicht auch in den Ferien besteht und wird nicht durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, Bewegliche Ferientage oder Feiertage) der OGS berührt.

Die Eltern bestellen monatlich über das Betreuungspersonal die Anzahl der Portionen und überweisen bis zum 10. des laufenden Monats den sich daraus ergebenden Gesamtbetrag auf das angegebene Konto. Eventuell zuviel gezahlte Beträge werden im nachfolgenden Monat verrechnet.

- (5) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Brakel schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Nimmt ein Kind an der offenen Ganztagschule eine andere Betreuungsform (sog. „Übermittagsbetreuung bis Schulschluss“) in Anspruch, ist, ungeachtet des § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 bis 5, ein monatlicher pauschaler Elternbeitrag in Höhe von 18,00 € je Kind zu entrichten. Der § 6 Abs. 4 der Satzung bleibt ungeachtet.

- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur **OGS** und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Brakel schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Nimmt ein Kind an der **OGS** eine andere Betreuungsform (sog. „Übermittagsbetreuung bis Schulschluss“) in Anspruch, ist, ungeachtet des § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 bis 5, ein monatlicher pauschaler Elternbeitrag in Höhe von **26,00 €** je Kind zu entrichten. Der § 3 Abs. 6 und der § 6 Abs. 4 der Satzung bleiben bei dieser Regelung unberücksichtigt.

- (6) Für Beitragspflichtige, die ausschließlich Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 u. 2 Sozialgesetzbuch XII oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung keine Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe erfolgen. Diese Personen werden der ersten Einkommensgruppe gem. der Beitragstabelle für Elternbeiträge im Rahmen der OGS in der Anlage dieser Satzung zugeordnet. Abs. 5 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen-veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II/XII, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Analog des § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Abgabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen-veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II/XII, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Analog des § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Abgabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der

hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen. (3) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Abs. 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommens-verhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. (4) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Brakel erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. (5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit (<i>ohne Entgelte für das Mittagessen</i>) darf 180,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen. (6) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der offenen Ganztagschule.	Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen. (3) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Abs. 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommens-verhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. (4) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Brakel erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. (5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit (<i>ohne Entgelte für das Mittagessen</i>) darf den in Ziffer 8.2 genannten Höchstbeitrag gem. RdErl. d. MSW NRW vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38) in der zurzeit gültigen Fassung pro Monat und Kind nicht übersteigen. Der Höchstbeitrag erhöht sich gesetzeskonform jährlich zum Schuljahresbeginn –kaufmännisch gerundet- um jeweils 3%. Die übrigen Staffellungen bleiben von dieser gesetzlichen Regelung unberührt. (6) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages.

§ 5
Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Eltern ein schriftlicher Bescheid zugestellt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen im Voraus an die Stadtkasse Brakel zu entrichten und –sofern zugunsten der Stadt Brakel keine Einzugsermächtigung besteht- per Dauerauftrag bis zum 15. des laufenden Monats auf das Konto 901 bei der Sparkasse Höxter zu überweisen.
Wird nur ein Teil des Angebotes der offenen Ganztagschule genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Beitragsermäßigung/ -befreiung

- (1) Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung des § 23 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes –KiBiz- in Verbindung mit § 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Sozialgesetzbuches entsprechend.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die ersten Einkommensgruppe ergibt.

§ 5
Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Über **die** Höhe und Fälligkeit der Beiträge **erhalten die** Eltern einen schriftlichen Bescheid. **Der mtl. Elternbeitrag wird zum 01. j.M. fällig und ist an die Stadtkasse Brakel zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten werden zum jeweiligen Beitragsjahr (z.B. Lastschriftverfahren, Überweisung) geregelt. Die Nutzung von lediglich Teilen der OGS Angebote begründen keinen Erstattungsanspruch.**
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Beitragsermäßigung/ -befreiung

- (1) Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung des § 23 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes –KiBiz- in Verbindung mit § 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Sozialgesetzbuches entsprechend.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die ersten Einkommensgruppe ergibt.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit die offene Ganztagschule, so wird für das zweite und jedes weitere Kind jeweils der halbe Beitrag gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung erhoben	(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit die offene Ganztagschule, so wird für das zweite und jedes weitere Kind jeweils der halbe Beitrag gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung erhoben.
§ 7 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt, wer die in §§ 3 und 4 diese Satzung geforderten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden	§ 7 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt, wer die in §§ 3 und 4 diese Satzung geforderten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden
	§ 8 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Satzung vom 19.05.2006 mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 5 der Satzung

Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahresbruttoeinkommen EURO	mtl. Beitrag EURO
bis 18.750,00	18,00
bis 24.250,00	27,00
bis 30.750,00	42,00
bis 38.250,00	60,00
bis 46.750,00	90,00
bis 56.250,00	118,00
bis 62.000,00	145,00
über 62.000,00	180,00 *)

*) : Ab dem 01.08.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn –kaufmännisch gerundet- um jeweils 3%

Anlage zu § 3 Abs. 4 der Satzung

Elternbeiträge für den Besuch der OGS werden nach folgender Staffelung erhoben:

Jahresbruttoeinkommen €	mtl. Beitrag € 1.Kind	mtl. Beitrag € 2.Kind und jedes weitere Kind
bis 13.000	0,00	0,00
bis 25.000	26,00	13,00
bis 35.000	44,00	22,00
bis 45.000	66,00	33,00
bis 55.000	90,00	45,00
bis 65.000	120,00	60,00
bis 75.000	160,00	80,00
über 75.000	191,00 *)	95,50 *)

*) : Die Höchstbeitrag erhöht sich gesetzeskonform jährlich zum Schuljahresbeginn –kaufmännisch gerundet- (erstmalig ab 01.08.2020)